

Willkommen zur Informationsveranstaltung

**Rund um die Prüfung
am 09.06.2020, 13:00 Uhr**

**Mitarbeiterinnen des Studien- und Prüfungsamtes
Gast: Justitiar, Dr. Markus Glöckner**

Inhalte der Veranstaltung

1. Modularten

- Allgemein

2. Modulprüfungen und rechtliche Grundlagen

- Rahmenprüfungsordnung /Änderungen im Sommersemester 2020
- Studiengangspezifische Prüfungs- und Studienordnung
- Anerkennung von Modulen aus vorherigem Studium/aus Auslandsaufenthalt
- Regelprüfungstermin
- Modulanmeldung
- Rücknahmeerklärung
- Krankheitsnachweis/Prüfungsunfähigkeit
- Täuschungsversuch
- Wiederholungspflicht
- Freiversuch



Rechtliche Grundlagen

Bitte unbedingt lesen!

- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO 2020)
- Studiengangspezifische Prüfungs- und Studienordnung (SPSO)

<https://www.wsf.uni-rostock.de> → Studium → Bachelor/Master → Studiengang → RPO/SPSO

Terminübersichten je Studiengang

Für jedes Semester steht Ihnen für Ihren Studiengang eine Terminübersicht zur Verfügung (Aushang im Studien- und Prüfungsamt sowie im Internet)

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/termine-bachelorstudium/>

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/termine-masterstudium/>

Somit können Sie keinen Termin verpassen; Praktika, Urlaub etc. im Voraus planen.

Korrekturen aufgrund der Corona-Pandemie bitte beachten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf dem [Studierendenportal](#)

Anerkennung von Modulen

Anträge auf Anerkennung von Modulen sind zu Beginn des Studiums, spätestens vor Anmeldung jener Modulprüfung zu stellen

Ansprechpartnerin: Frau Katja May-Glückner

Hinweise und Antragsformular:

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/anererkennung-von-leistungen-fuer-bachelor-und-masterstudiengaenge/>

Anerkennungssatzung:

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/rechtsvorschriften/anererkennungssatzung/>

Anerkennung von Modulen aus Auslandsaufenthalt

„Studieren im Ausland“ (Auslandssemester)

- Semesterweise Informationsveranstaltung
- Ansprechpartner: Prof. Jörn Dosch
- Ansprechpartnerin im SPA: Frau Janett Abromeit
- <https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/beratung-und-hilfe/internationales-und-erasmus/> → Auslandsstudium

Ablegen von so genannten Fremdleistungen

Module aus anderen Studiengängen im Wahlbereich oder als Zusatzleistung

Die meisten SPSO lassen Module im Wahlbereich oder als Zusatzleistung aus dem frei gegebenen Angebot anderer Studiengänge/Fakultäten zu (NC-Studiengänge ausgeschlossen).

Zu beachten:

- Den Antrag zu Beginn des Semesters im SPA einreichen (Formular)
- Der Prüfer muss sein Einverständnis mit Unterschrift bekunden
- Modulbeschreibung anfügen – Modulverzeichnis
- Im Modulverzeichnis sind alle Veranstaltungen über LSF abrufbar
- Terminüberschneidungen mit eigenem Studienplan prüfen
- Sprachmodule, die nicht dem Studiengang zugeordnet sind (gebührenpflichtig)
- Sie erhalten eine Bestätigungsmail oder bei Ablehnung ein Bescheid per Post

Im Prüfungszeitraum

**Modulprüfungen, die
in der vorlesungsfreien
Zeit erbracht werden
(z.B. Klausuren)**



Anmeldefrist endet 4 Wochen
vor Ende der Vorlesungszeit



Rücknahme einer
Prüfungsanmeldung
ist bis zu **14 Tagen vor**
Prüfungsbeginn **schriftlich** zu
erklären

<https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/allgemeine-formulare-bachelorstudium/>

Während der Lehrveranstaltung

**Vorlesungsbegleitende
Prüfungen
(z.B. Referate, Projekt-
oder Hausarbeiten etc.)**



Anmeldefrist endet in der Regel
2 bzw. 4 Wochen nach Beginn der
Vorlesungszeit



Rücknahme nicht möglich
RPO § 9(3)

Anmeldung der Modulprüfungen im Prüfungsportal

Kurzanleitung

1. Öffnen Sie in Ihrem Browser die Seite <https://pruefung.uni-rostock.de/>
2. Melden Sie sich mit Ihrem Nutzernamen und Passwort des ITMZ an.
3. Folgen Sie bitte den Links *Prüfungsverwaltung > Prüfungsan- und -abmeldung*. Bestätigen Sie nach dem Durchlesen den dargestellten Text.
4. Durch schrittweises Anklicken öffnet sich die Struktur Ihres Studienganges und Sie wählen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich die angebotenen Modulprüfungen aus.
5. Nach der Auswahl von *Prüfung anmelden* folgt noch eine Sicherheitsabfrage. Nach Bestätigung werden Sie zur Prüfung angemeldet. *Eine Stornierung ist bis Ende des Anmeldezeitraums möglich.*
6. Sie erhalten eine automatische Bestätigungs-E-Mail.
7. Abschließend kontrollieren Sie bitte die erfolgreiche Anmeldung unter *Prüfungsverwaltung > Info über angemeldete Prüfungen*.
8. Bei Problemen senden Sie sofort eine Nachricht an pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de

Module, die aus 2 Teilleistungen bestehen

Bei der Online-Anmeldung beachten:

Bei der Modulanmeldung werden Sie für beide Teilleistungen angemeldet.

Beispiel: B. Sc. Wirtschaftswissenschaften UNIcert III Englisch im 5.-6. FS

1. Prüfungsleistung: Klausur
2. Prüfungsleistung: Mündlich

Achtung: Sobald eine Teilleistung semesterbegleitend abzulegen ist, gilt für das Modul der semesterbegleitende Anmeldezeitraum

Abgelegte Prüfungen ohne vorherige Anmeldung sind ungültig! (RPO § 11 (4))

Erklärung zur Rücknahme einer Prüfungsanmeldung RPO § 9 (3)

Nach dem Anmeldezeitraum ist eine Stornierung im Prüfungsportal nicht möglich!

Prüfungszeitraum: 13.07.2020 bis 07.08.2020

Rücknahmefrist: bis 14 Tage vor dem Modulprüfungstermin

Beispiel:

Prüfungstermin: Finanzbuchhaltung am **15.07.2020**

Rücknahmeerklärung bis spätestens **01.07.2020**

Formular <https://www.wsf.uni-rostock.de/studium/termine-und-formulare/allgemeine-formulare-bachelorstudium/>

Die Rücknahme (RR) kann nach Bearbeitung im Prüfungsportal eingesehen werden.

Rücknahmeerklärung

Nur genehmigungsfähig, wenn es sich um die Erstanmeldung handelt.

Eine Rücknahme der Prüfungsanmeldung kann **nicht** erfolgen, wenn es sich um:

- eine Wiederholung (z. B. nach Krankheit oder Nichtbestehen)
- einen angemeldeten Verbesserungsversuch
- eine semesterbegleitende/veranstaltungsbegleitende Prüfung handelt.

Vor Beginn der Prüfungen

Es beginnt mit einer guten Vorbereitung

- Welche Hilfsmittel sind erlaubt? Informationen auf der Lehrstuhl-Homepage
- Bei Angabe mehrerer Räume: Informationen auf der Lehrstuhl-Homepage und zusätzlich auch im Studien- und Prüfungsamt
- Eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn den Raum betreten, damit man die Belehrungen nicht verpasst
- Taschenrechnerrichtlinie
- Raumplanung Prüfungsperiode

www.wsf.uni-rostock.de/studium/  Rund um die Prüfung

Krankheitsfall

K
R
A
N
K
H
E
I
T

- Modulprüfung wird nicht angetreten
- oder Modulprüfung wurde abgebrochen

- Der Verhinderungsgrund ist dem Prüfungsausschuss **UNVERZÜGLICH** anzuzeigen! (RPO § 14 (2)) - vorab auch telefonisch oder per E-Mail pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de im SPA

- Das Formular für den Krankheitsnachweis ist unverzüglich dem Studien- und Prüfungsamt im Original zuzustellen
- Im Prüfungsportal wird bei Anerkennung ein „KR“ für die Modulprüfung angezeigt

Nicht so!

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust!

Krankenkasse bzw. Kostenträger: _____

Name: _____

Kassen-Nr. Versicherungs-Nr. Status: _____

Berufszustellen-Nr. Arzt-Nr. Datum: _____

Erstbescheinigung Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit _____

voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich _____

festgestellt am _____

Diagnose **M54**

sonstiger Unfall, Unfallfolgen

Versorgungsklein (BVG)

Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen durch die Krankenkasse für erforderlich gehalten (z. B. Baderkur, Heilverfahren, MDK)

für Zwecke der Krankenkasse

Muster 1a (7/2008)

Ausschließlich so!

Formular für den Krankheitsnachweis (Ärztliches Attest) für den Prüfling zur Vorlage im Studien- und Prüfungsamt

Erklärung für den Arzt
Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er gemäß der geltenden Prüfungsordnung dem Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das er dem Prüfungsamt erstattet, aufgrund ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr Sache und in seiner Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht und es auch nicht zulässig ist, dass Sie dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestieren, werden Sie um Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebittet. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit verpflichtet, ihre Beschwerden offen zu legen. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Name der untersuchten Person

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Wohnort:
Matrikelnummer:		Studiengang:

Erklärung des Arztes
Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Art der Leistungsminderung:

erheblich verminderte geistige Leistungsfähigkeit (z.B. auf Grund akuter Erkrankungen / medikamentöser Behandlung)

eingeschränkte Motorik der Schreibhand

andere motorische Einschränkung, und zwar: _____

sonstige Leistungsminderung, und zwar: _____

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen): auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

Dauer der Krankheit: von _____ bis _____, Empfohlene Verlängerung: _____ Tage!

Qualitative Angabe bei Diagnosen, Erklärungen, Medizinischen Bescheinigungen: Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befristet? (z. B. wenn o. g. Patient die Arbeit nur eingeschränkt fortsetzen kann, so dass eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum aus Gründen der Chancengleichheit unangemessen ist)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examenanstrengung, Prüfungsstress u. ä. sind keine rechtlich erheblichen Beeinträchtigungen).

Datum, Praxistempel und Unterschrift des Arztes



Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit die Art der Leistungsminderung anzugeben.

Auch wenn Prüfungsunfähigkeit unverzüglich angezeigt wurde, kann der Prüfungsausschuss erst nach Vorliegen des Krankheitsnachweises eine Entscheidung treffen, ob Prüfungsunfähigkeit besteht.

Die Erkrankung des eigenen Kindes steht der Erkrankung der Studierenden gleich (RPO § 14(2)).

Aufforderung Amtsärztliches Attest

Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss zusätzlich zum Krankheitsnachweis ein amtsärztliches Attest anfordern (RPO § 14 (2)). Die Aufforderung dazu erfolgt schriftlich.

Evtl. ist ein Termin nur nach vorheriger Absprache beim Amtsarzt möglich – SPA zur Fristwahrung vorab informieren.

Zuständiger Amtsarzt im Gesundheitsdienst der Hansestadt Rostock, Paulstr. 22,
18055 Rostock, Telefon: 381 5360

Wichtig: Haupt- oder Nebenwohnsitz muss Rostock sein

Täuschungsversuch in Prüfungen

RPO § 14 (3)

Belehrungen der Aufsichtspersonen beachten, z.B. erlaubte Hilfsmittel.

Ein Täuschungsversuch wird mit „nicht bestanden“ bewertet!

In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Kandidat von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden mit der Folge, dass Sie exmatrikuliert werden.



Wiederholung von Modulen, die erstmalig im SoSe 2020 angemeldet wurden

- Nicht bestandene Module sind im Folgesemester zu wiederholen. Abweichungen bei semesterbegleitenden Prüfungen sind möglich (RPO § 17 (5))
- Studierende melden sich in der Regel **selbstständig** über das Prüfungsportal an/eine Bestätigung erfolgt per E-Mail / wenn nicht möglich, unverzüglich innerhalb der Anmeldefrist im Studien- und Prüfungsamt melden
- Ein nicht beständenes Modul kann zweimal wiederholt werden (Ausnahme Abschlussarbeit! diese kann nur einmal wiederholt werden).



Wiederholung von Modulen im WS 2020-2021



Freiversuch RPO § 17 – Neues ab SoSe 2020

Eine Modulprüfung wird als Freiversuch gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der SPSO festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird.

1. Bestandene Modulprüfung im Freiversuch – Verbesserung im Folgesemester
2. Nicht bestandene Modulprüfung im Freiversuch – gilt als nicht unternommen

Gilt für alle Module, für die Abschlussarbeit nicht!

Neu: der Freiversuch muss nicht mehr beantragt werden (letztmalig für Prüfungen aus dem WS 2019-2020)

Beendigung/Wechsel des Studienganges RPO § 14(4)

Was zu beachten ist:

Bei Exmatrikulation oder Wechsel des Studienganges innerhalb oder außerhalb der Universität Rostock:

- Alle begonnenen Prüfungsverhältnisse werden von Amts wegen beendet
- Das erfolgt nicht, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde
- Vor der Exmatrikulation kann beantragt werden, einzelne Prüfungen noch abzulegen.

Allgemeine Informationen

- Verwenden Sie nur den E-Mail-Account der Uni Rostock
- Überprüfen Sie regelmäßig die Eintragungen im Prüfungsportal
- Informieren Sie sich auf unseren Internetseiten über Termine, Ablaufpläne usw.
- Lesen Sie unsere FAQs

Nutzen Sie die persönlichen Beratungen:

- Chronische Erkrankungen/Nachteilsausgleich: Frau Waldschläger
- Anerkennung von Leistungen: Frau May-Glöckner
- Mutterschutz: Frau Jahncke
- Auslandssemester/Auslandsaufenthalt: Frau Abromeit

Bei Fragen nehmen Sie mit uns Kontakt auf: pruefungsamt.wsf@uni-rostock.de

Viel Erfolg für Ihr Studium!

Ihr Team vom Studien- und Prüfungsamt der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät